



2017

Einwohnergemeinde- versammlung

Montag, 4. Dezember 2017
19.30 Uhr, Lorzensaal Cham

Die Gemeindeversammlung wird durch Lehrpersonen der Musikschule Cham musikalisch umrahmt. Im Anschluss an die Traktanden lädt der Gemeinderat zudem alle herzlich zum traditionellen «Advents-Umtrunk» ein.

Parteiversammlungen

CVP:	Dienstag, 28. November 2017, 19.30 Uhr Lorzensaal / Rigisaaal
FDP.Die Liberalen:	Montag, 27. November 2017, 19.30 Uhr Lorzensaal
glp:	Montag, 27. November 2017, 19.30 Uhr Lorzensaal / Chomerstübli
KriFo Alternative:	Dienstag, 21. November 2017, 19.00 Uhr Lorzensaal
SP:	Donnerstag, 23. November 2017, 19.30 Uhr Lorzensaal / Chomerstübli
SVP:	Mittwoch, 22. November 2017, 19.30 Uhr Lorzensaal

Rechtsmittelbelehrung für Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes **innert 20 Tagen seit der Mitteilung** beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17^{bis} des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Ent-

deckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung und § 3 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen die in der Gemeinde Cham wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB), stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann frühestens **fünf** Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Sollten Sie eine Frage zu einem der traktandierten Themen haben, so bitten wir Sie, diese bis Mittwoch, 29. November 2017, direkt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.



Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2017	4
2. Budget 2018	5
3. Rechnungsprüfungskommission: Anpassung Pflichtenheft und Entschädigung (Behördenreglement)	30
4. Erneuerung Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer	34
5. Politische Vorstösse	38
5. a) Interpellation des Kritischen Forums Cham vom 28. September 2017 «Einkaufen in Cham»	38

Gemeinderat Cham

Wer wird **CHAM**pion 2018? Nennen Sie uns Ihre Favoriten!

Die Einwohnergemeinde Cham verleiht den **CHAM**pion jährlich an Personen oder Organisationen, die in Kultur, Sport, Soziales, Lebenswerk, Wissenschaft, Wirtschaft und/oder Arbeitsplatz herausragende Leistungen vollbracht haben.

Kennen Sie eine Persönlichkeit oder Organisation, die sich für die Nominierung als **CHAM**pion 2018 eignet? Dann melden Sie uns Ihre Favoriten bis Mitte Februar 2018!

Weitere Infos sowie ein Meldeformular finden sich unter:
www.cham.ch → Leben. → Kultur/Events → **CHAM**pion

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2017

An der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2017 im Lorzensaal Cham haben 140 Stimmberechtigte teilgenommen.

1 Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 wird einstimmig genehmigt.

2 Rechnung und Geschäftsbericht 2016

2.1 Der in der laufenden Rechnung ausgewiesene Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 7'039'084.96 wird vollumfänglich dem Eigenkapital, Konto 2999.00, zugewiesen.

2.2 Die vorliegende Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Cham wird unter Entlastung aller verantwortlichen Organe ohne Gegenstimme genehmigt.

3 Ersatzbeschaffung und Erweiterung der technischen Infrastruktur für die Primarstufe der Schulen Cham

Für den Ausbau der Beamer-Installationen und die Erweiterung der technischen Infrastruktur mit Visualizern für die Primarstufe der Schulen Cham wird ein Kredit von max. CHF 400'000.00 inkl. MwSt. zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

4 Politische Vorstösse

4.a) Motion der SVP Cham vom 4. November 2016 betreffend «Weihnachtsbeleuchtung»
Für die Erstellung einer Weihnachtsbeleuchtung im Dorfzentrum wird mehrheitlich ein Kredit von brutto CHF 120'000.00 zu Lasten der Rechnung 2017 bewilligt. Die Motion wird als erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

4.b) Motion des Vereins Tröpfli-Brünzler Cham vom 9. Dezember 2016 betreffend «Fasnachtsbeflagung mit Beleuchtung»
Die Motion wird als erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

4.c) Motion von Kurt Streiff vom 16. März 2017 zur Einführung einer Schuldenbremse für die Einwohnergemeinde Cham
Die Motion wird als nicht erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

4.d) Interpellation der CVP Cham vom 22. Februar 2017: «Strategische Planung Papieri-Areal»
Der Gemeinderat beantwortet die Fragen und Forderungen der CVP Cham im Sinne von § 81 Gemeindegesetz (Interpellationsrecht).

4.e) Interpellation der FDP.Die Liberalen vom 4. April 2017: «Kantonsschule in Cham»
Der Gemeinderat beantwortet die Fragen und Forderungen der FDP.Die Liberalen im Sinne von § 81 Gemeindegesetz (Interpellationsrecht).

4.f) Interpellation der FDP.Die Liberalen vom 4. April 2017: «Kantonsschule in Cham»
Der Gemeinderat beantwortet die Fragen und Forderungen der FDP.Die Liberalen im Sinne von § 81 Gemeindegesetz (Interpellationsrecht).

4.g) Interpellation der FDP.Die Liberalen vom 4. April 2017: «Kantonsschule in Cham»
Der Gemeinderat beantwortet die Fragen und Forderungen der FDP.Die Liberalen im Sinne von § 81 Gemeindegesetz (Interpellationsrecht).

5. Diverses

5.1 Es wurden keine weiteren Motionen und Interpellationen eingereicht.

5.2 Die nächste Einwohnergemeindeversammlung findet am 4. Dezember 2017 statt.

5.3 Die Versammlung endet um 21.18 Uhr.

6. Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Montag, 13. November 2017, während der ordentlichen Bürozeit im Mandelhof (1. Stock, Büro 1.11) zur Einsichtnahme auf und kann unter www.cham.ch → Politik. Verwaltung. → Mitbestimmen und Wählen → Gemeindeversammlungen heruntergeladen werden.

ANTRAG

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2017 wird genehmigt.

Budget 2018

1. Ausgangslage

Mit einem Ertrag von CHF 87'227'676 und einem Aufwand von CHF 86'068'352 sieht das Budget 2018 einen voraussichtlichen Ertragsüberschuss von CHF 1'159'324 vor.

2. Ertrag

Gegenüber dem Budget 2017 wird ein Mehrertrag von CHF 4'518'921 erwartet, was einer Steigerung von 5.5 % entspricht. Dies ist auf den knapp CHF 5.3 Mio. höher ausfallenden Anteil am kantonalen Finanzausgleich zurückzuführen. Basis für die Berechnung des Finanzausgleiches ist der pro Kopf-Steuerertrag, welcher in vielen Gemeinden zum Teil stark gestiegen ist. In Cham ist dieser in etwa auf der Höhe des Vorjahres geblieben, was am Ende den höheren Anteil ergeben hat. Die Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen können trotz vorgesehener Senkung des Steuerfusses auf der Höhe des Vorjahres gehalten werden. Hingegen werden aufgrund der aktuellen Einschätzung bei den juristischen Personen um ca. CHF 1 Mio. tiefere Einnahmen erwartet.

3. Aufwand

Der Aufwand wird zum Budget 2017 um CHF 5'633'937 oder 7 % steigen. Verursacht wird dies durch die erstmalige Einlage in die finanzpolitischen Reserven in der Höhe von gut CHF 8.2 Mio. mit dem Zweck, künftige Schwankungen insbesondere des Finanzausgleiches auffangen zu können.

Erfreulicherweise konnten die übrigen Positionen unter dem Vorjahresbudget gehalten werden. So fällt der Personalaufwand um CHF 297'673, der Sach- und übrige Aufwand um CHF 430'223 und der Transferaufwand um CHF 586'354 tiefer aus. Durch die Umstellung der Abschreibungsmethode von der degressiven zur linearen Methode (gemäss teilrevidiertem Finanzhaushaltgesetz, in Kraft ab 1. Januar 2018) fallen die Abschreibungen zudem um CHF 1'226'202 tiefer aus.

4. Allgemeines

Ziel des kantonalen Finanzausgleiches ist es, die unterschiedliche Steuerkraft der Einwohnergemeinden teilweise auszugleichen und damit eine Angleichung der Steuerfüsse zu fördern (§1 Abs. 2 Gesetz über den direkten Finanzausgleich). Mit der vorgeschlagenen Steuerfussenkung um 4 % auf neu 61 % soll dieses Anliegen beachtet werden. Die für das Budget 2018 vorgesehene Entwicklung lässt es zu, dass die bereits erwähnte Einlage in die finanzpolitische Reserve verkräftbar ist. Sie ist auch wichtig, um die weiterhin unsichere Entwicklung bei den Reformprojekten des Kantons und den Gemeinden (Finanzen 2019, ZFA Reform 2018 usw.) abfedern zu können. Nach wie vor sind diese positiven Zahlen im Budget 2018 wie auch in den folgenden Planjahren entscheidend, denn sie helfen, grosse Investitionen zu tätigen, ohne dass die langfristigen Darlehen übermässig zunehmen.

5. Entscheidungswege

Datum	Gremium	Beschluss
10. April 2017	Finanzkommission	Budgetrichtlinien Budget 2018, Antrag an Gemeinderat
9. Mai 2017	Gemeinderat	Budgetrichtlinien Budget 2018, Beschluss
14. September 2017	Gemeinderat	Budgetklausur
3. Oktober 2017	Gemeinderat	1. Lesung Budget 2018
24. Oktober 2017	Gemeinderat	2. Lesung Budget 2018

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Aufgrund der uns im Gemeindegesetz übertragenen Aufgabe (Ziff 94 ff.) haben wir das Budget 2018 geprüft. Die im Finanzhaushaltgesetz vorgesehenen Bestimmungen sowie die Vorgaben gemäss Abschnitt E des Zuständigkeits- und Organisationsreglements vom 27. Juni 2005 der Einwohnergemeinde Cham sind eingehalten worden.

Die im Budget vorgesehenen Abschreibungen von CHF 1'694'122 (inkl. Siedlungsentwässerung) auf den voraussichtlichen Restbuchwerten des Verwaltungsvermögens per Ende 2018 entsprechen den Richtlinien des Finanzhaushaltgesetzes.

Die Steuereinnahmen sind für 2018 auf der Basis von 61 Steuereinheiten budgetiert.

Budget 2018

Gesamtertrag	CHF 87'227'676
Gesamtaufwand	CHF 86'068'352
Ertragsüberschuss	CHF 1'159'324

Empfehlung der RPK

Aufgrund unserer Prüfung empfehlen wir der Gemeindeversammlung, das Budget 2018 der Einwohnergemeinde Cham zu genehmigen.

Cham, 5. Oktober 2017

Die Rechnungsprüfungskommission

ANTRAG

1. Der Steuerfuss der Einwohnergemeinde Cham wird für das Jahr 2018 auf 61 Einheiten festgesetzt.
2. Das Budget der Einwohnergemeinde Cham für das Jahr 2018 wird genehmigt.

Bericht der Finanzkommission

Die Finanzkommission ist eine parteipolitisch gemischt zusammengesetzte Kommission, die den Gemeinderat in finanzpolitischen Themen wie dem Budget und der langfristigen Finanzplanung strategisch berät.

1. Ausgangslage

Im April 2017 erstellte die Finanzkommission einen Vorschlag für die Budgetrichtlinien 2018 zu Händen des Gemeinderates. Als Basis für den Vorschlag diente der Nettoaufwand des Rechnungsjahres 2016. Unter Berücksichtigung der aktuellen Teuerung und des Bevölkerungswachstums wurde für das Budget 2018 ein Anstieg des Nettoaufwandes von 1 % (max. 1.5 %) pro Jahr und somit insgesamt 2 % (max. 3 %) vorgesehen. Ebenfalls massgebend für die Budgetierung ist jeweils die an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 zur Kenntnis genommene Finanzstrategie 2013 bis 2019. Der Gemeinderat hat den Vorschlag der Finanzkommission übernommen und diesen der Verwaltung als Budgetrichtlinie 2018 vorgegeben.

2. Resultat

Mit einer Steigerung des Nettoaufwandes im Budget 2018 zum Rechnungsjahr 2016 von 0.6 % konnte die Budgetvorgabe gut erfüllt werden. Die geringe Steigerung des Nettoaufwandes und die gegenüber dem Vorjahresbudget knapp CHF 5.3 Mio. höheren Einnahmen aus dem kantonalen Finanzausgleich machen es möglich, eine Senkung des Steuerfusses um 4 % auf einen neuen Stand von 61 % per 1. Januar 2018 vorzuschlagen.

In der Finanzstrategie sind jährlich CHF 7 Mio. für Investitionen vorgesehen. Mit CHF 51.7 Mio. (Vorjahr CHF 54.7 Mio.) für die Jahre 2016 bis 2022 ergibt sich eine jährliche Überschreitung um knapp CHF 0.4 Mio., was für diese Zeitspanne als geringfügig betrachtet werden kann. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass über den betrachteten Zeitraum ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % erreicht wird. Wie im letzten Jahr ist auch in diesem Investitionsplan

feststellbar, dass eine klare Priorisierung wie auch eine Trennung von notwendigen und wünschbaren Investitionen stattgefunden hat.

3. Kommentar

Seit dem Budget 2012 basiert die Budgetvorgabe jeweils auf dem Nettoaufwand des vergangenen Jahres. Für das Budget 2018 ist es nun erstmals gelungen, die Vorgaben einzuhalten. Dabei gibt es immer verschiedene Umstände, die eine solche Entwicklung begünstigen. Es ist aber auch festzustellen, dass die Verwaltung und der Gemeinderat bei der Budgetierung eine gute Arbeit geleistet haben.

Da zurzeit nicht klar ist, wie sich der Finanzausgleich in den kommenden Jahren entwickeln wird, wurde in der Finanzplanung bewusst ein Wert auf Basis der vergangenen Jahre eingesetzt. Trotzdem zeigt die Finanzübersicht eine erfreuliche Entwicklung, welche aber nur so bleibt, wenn die vorgesehenen Steigerungen auch eintreffen. Wie der Selbstfinanzierungsgrad über die Jahre 2016 bis 2022 zeigt, sind die guten Resultate auch notwendig, damit die Entwicklung des langfristigen Fremdkapitals im Rahmen bleibt.

Aufbauend auf dem Investitionsplan vom letzten Jahr, fokussiert sich der aktuelle Investitionsplan wieder auf die anstehenden Grosssanierungen von Schulanlagen und beschränkt sich bei den übrigen Investitionen auf ein Minimum. Dies ist in Anbetracht der Höhe der Sanierungskosten auch weiterhin zwingend notwendig.

4. Ausblick

Trotz der positiven Aussichten müssen die unsichere Entwicklung des Finanzausgleiches wie auch die noch laufenden Reformprojekte des Kantons und der Gemeinden im Auge behalten werden. Es gilt somit weiterhin, die von der Gemeinde beeinflussbaren Kosten und Investitionen im Griff zu halten, da auch in naher Zukunft weitere Projekte bei Schulanlagen und der Zentrumsplanung auf uns zukommen werden.

Kennzahlen

	Budget 2018	Budget 2017	Abweichung zu Budget 2017	Rechnung 2016	Abweichung zu Rechnung 2016
Erfolgsrechnung					
Ertrag	-87'227'676	-82'708'755	5.5 %	-85'553'780	2.0 %
Aufwand	86'068'352	80'434'415	7.0 %	78'514'695	9.6 %
Ertrags-/Aufwandüberschuss	-1'159'324	-2'274'340	-49.0 %	-7'039'085	-83.5 %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	8'380'923	6'323'223	32.5 %	3'792'939	121.0 %
Einnahmen	-300'000	-300'000	0.0 %	-1'045'119	-71.3 %
Nettoinvestitionen	8'080'923	6'023'223	34.2 %	2'747'820	194.1 %
Bilanz					
Finanzvermögen	40'000'000	40'000'000	0.0 %	42'015'621	-4.8 %
Verwaltungsvermögen	35'742'741	35'501'000	0.7 %	35'829'537	-0.2 %
Total Aktiven	75'742'741	75'501'000	0.3 %	77'845'158	-2.7 %
Fremdkapital	-20'400'000	-21'670'000	-5.9 %	-18'489'085	10.3 %
Eigenkapital	-55'342'741	-53'831'000	2.8 %	-59'356'073	-6.8 %
Total Passiven	-75'742'741	-75'501'000	0.3 %	-77'845'158	-2.7 %
Steuererträge					
Natürliche Personen	-28'700'000	-28'655'000	0.2 %	-30'036'550	-4.4 %
Juristische Personen	-7'162'000	-8'150'000	-12.1 %	-7'997'635	-10.4 %
Grundstückgewinnsteuern	-1'700'000	-1'700'000	0.0 %	-4'731'744	-64.1 %
übrige Steuern	-975'200	-1'050'000	-7.1 %	-990'349	-1.5 %
Anteil am kant. Finanzausgleich	-22'644'339	-17'368'700	30.4 %	-17'598'235	28.7 %
Beitrag NFA an Kanton	2'838'088	2'864'100	-0.9 %	2'623'270	8.2 %
Kennziffern					
Steuerfuss %	61	65	-6.2 %	65	-6.2 %
Steuerertrag pro Einwohner CHF	-2'308	-2'427	-4.9 %	-2'685	-14.0 %
Eigenkapitalquote %	73	71	2.5 %	76	-4.2 %
Nettoschuld I pro Einwohner CHF	-1'174	-1'125	4.4 %	-1'443	-18.7 %
Bruttoschuld pro Einwohner CHF	1'222	1'329	-8.1 %	1'134	7.7 %
Selbstfinanzierungsgrad %	135.5	81.6	66.0 %	384.4	-64.8 %
Selbstfinanzierungsanteil %	12.6	6.0	111.1 %	12.4	1.6 %
Zinsbelastungsanteil %	0.1	0.2	-41.5 %	0.2	-26.2 %
Kapitaldienstanteil %	2.2	4.0	-44.5 %	4.2	-47.4 %

Kennzahlen

	Budget 2018	Budget 2017	Abweichung zu Budget 2017	Rechnung 2016	Abweichung zu Rechnung 2016
Arbeitnehmende (in Vollzeitstellen)					
Zentrale Dienste	7.7	8.7	-11.4 %	7.3	5.6 %
Finanzen und Verwaltung	17.8	18.1	-1.4 %	18.0	-1.1 %
Bildung	48.0	50.0	-4.0 %	47.0	2.2 %
Planung und Hochbau	15.0	15.1	-0.4 %	14.8	1.6 %
Soziales und Gesundheit	13.6	15.0	-9.3 %	13.8	-1.4 %
Verkehr und Sicherheit	29.0	28.6	1.5 %	28.6	1.5 %
Total Verwaltung ohne Lernende/Praktikanten	131.1	135.5	-3.2 %	129.5	1.3 %
Lernende/Praktikanten	9.4	5.3	77.2 %	8.0	17.4 %
Lehrpersonal	149.5	151.1	-1.1 %	147.8	1.1 %
Total	290.0	291.9	-0.6 %	285.3	1.7 %
Wohnbevölkerung					
Wohnbevölkerung	16'700	16'300	2.5 %	16'299	2.5 %
Index					
Landesindex der Konsumentenpreise (Dez. 2010 = 100)	98.1	98.6	-0.6 %	97.3	0.7 %

Erläuterungen zu Kennziffern

(Definition gemäss Anhang B1 zur Fachempfehlung 18 – Finanzkennzahlen aus dem Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2, der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren)

Steuerertrag pro Einwohner CHF

Steuern natürliche und juristische Personen, Grundstückgewinnsteuern, Erbschaft- und Schenkungssteuern

Eigenkapitalquote %

Eigenkapital in % der Bilanzsumme

Nettoschuld I pro Einwohner CHF

Fremdkapital minus Finanzvermögen

< 0 CHF	Nettovermögen
0 – 1'000 CHF	geringe Verschuldung
1'001 – 2'500 CHF	mittlere Verschuldung
2'501 – 5'000 CHF	hohe Verschuldung
> 5'000 CHF	sehr hohe Verschuldung

Bruttoschuld pro Einwohner CHF

Fremdkapital

Selbstfinanzierungsgrad %

Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können

> 100 %	Hochkonjunktur
80 % – 100 %	Normalfall
50 % – 80 %	Abschwung

Selbstfinanzierungsanteil %

Anteil des Ertrags, welcher zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann

> 20 %	gut
10 % – 20 %	mittel
< 10 %	schlecht

Zinsbelastungsanteil %

Anteil des Ertrages, welcher durch den Netto-Zinsaufwand gebunden ist

0 % – 4 %	gut
4 % – 9 %	genügend
> 9 %	schlecht

Kapitaldienstanteil %

Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist.

< 5 %	geringe Belastung
5 % – 15 %	tragbare Belastung
> 15 %	hohe Belastung

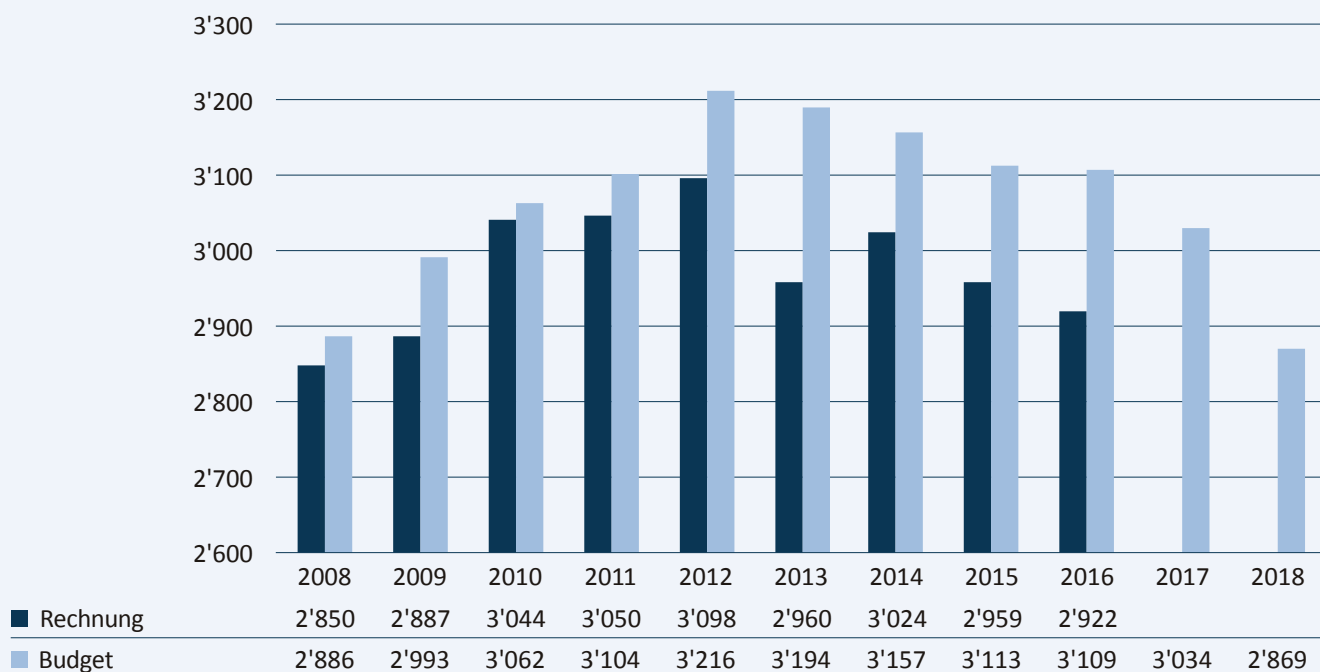
Gestuffer Erfolgsausweis

	Budget 2018	Budget 2017	Abweichung zu Budget 2017	Rechnung 2016	Abweichung zu Rechnung 2016
30 Personalaufwand	41'475'082	41'772'755	-0.7 %	41'315'293	0.4 %
31 Sach- und übriger Aufwand	13'535'450	13'965'673	-3.1 %	13'241'716	2.2 %
33 Abschreibungen	1'694'122	2'920'324	-42.0 %	3'377'696	-49.8 %
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierung					
36 Transferaufwand	20'372'371	20'958'725	-2.8 %	19'741'727	3.2 %
37 Durchlaufende Beiträge					
Betrieblicher Aufwand	77'077'025	79'617'477	-3.2 %	77'676'432	-0.8 %
40 Fiskalertrag	-38'537'200	-39'555'000	-2.6 %	-43'756'277	-11.9 %
41 Regalien und Konzessionen	-1'328'400	-1'321'200	0.5 %	-31'793	4078.3 %
42 Entgelte	-9'886'289	-9'728'044	1.6 %	-10'076'578	-1.9 %
43 Verschiedene Erträge				-1'259	-100.0 %
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierung	-259'036	-464'279	-44.2 %	78'056	-431.9 %
46 Transferertrag	-35'571'095	-29'995'019	18.6 %	-30'006'330	18.5 %
47 Durchlaufende Beiträge					
Betrieblicher Ertrag	-85'582'020	-81'063'542	5.6 %	-83'794'181	2.1 %
= Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-8'504'995	-1'446'065	488.1 %	-6'117'749	39.0 %
34 Finanzaufwand	318'540	381'690	-16.5 %	388'339	-18.0 %
44 Finanzertrag	-1'207'208	-1'209'965	-0.2 %	-1'232'463	-2.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	-888'668	-828'275	7.3 %	-844'124	5.3 %
= Operatives Ergebnis	-9'393'663	-2'274'340	313.0 %	-6'961'873	34.9 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	8'234'339				
48 Ausserordentlicher Ertrag				-77'212	-100.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	8'234'339			-77'212	-10'564.6 %
= Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'159'324	-2'274'340	-49.0 %	-7'039'085	-83.5 %

Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen sind in 36 Transferaufwand enthalten

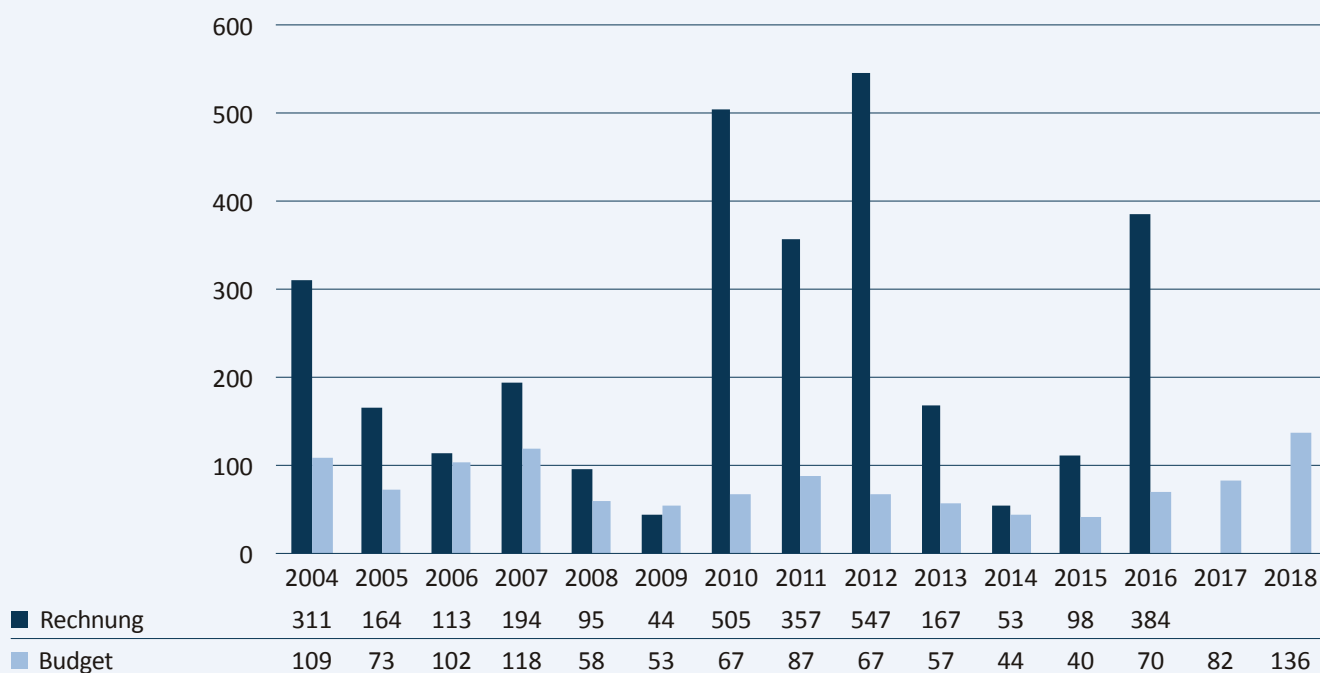
Erfolgsrechnung – Nettoaufwand aller Abteilungen pro Kopf

in Franken



Selbstfinanzierungsgrad

in Prozent

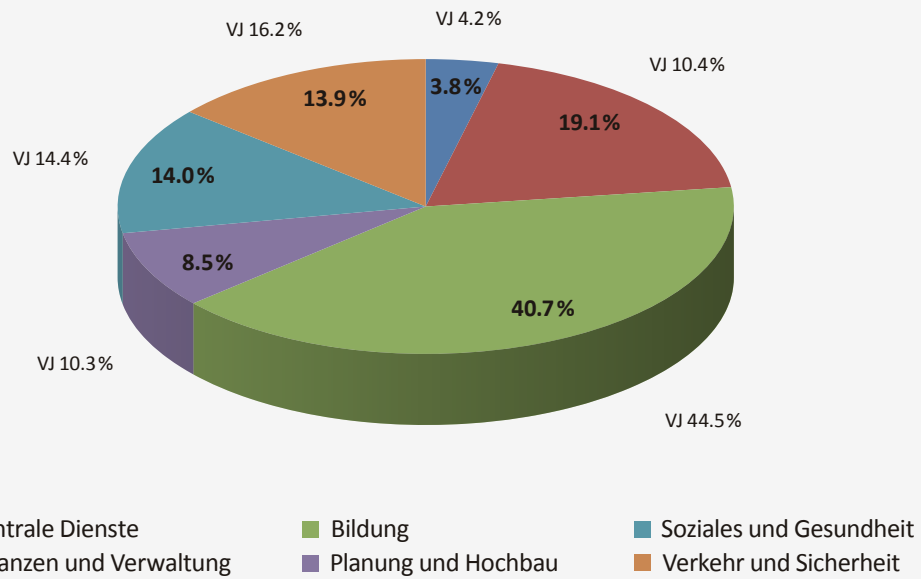


Übersicht nach Abteilungen

	Total Budget 2018	Zentrale Dienste	Finanzen und Verwaltung	Bildung	Planung und Hochbau	Soziales und Gesundheit	Verkehr und Sicherheit
30 Personalaufwand	41'475'082	2'122'593	3'066'839	28'195'962	2'069'718	1'921'171	4'098'799
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'535'450	831'067	1'742'592	3'083'997	4'217'678	286'261	3'373'855
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'694'122		34'702	76'572	491'121		1'091'727
34 Finanzaufwand	318'540		122'300		196'240		
36 Transferaufwand	20'372'371	344'700	3'278'758	3'508'700	243'500	9'871'266	3'125'448
38 Ausserordentlicher Aufwand	8'234'339		8'234'339				
39 Interne Verrechnungen	438'448			74'448	95'000		269'000
Total Aufwand	86'068'352	3'298'361	16'479'530	34'939'679	7'313'256	12'078'698	11'958'829
40 Fiskalertrag	-38'537'200		-38'483'200				-54'000
41 Regalien und Konzessionen	-1'328'400	-15'000					-1'313'400
42 Entgelte	-9'886'289	-572'300	-1'530'900	-1'971'700	-800'299	-1'418'590	-3'592'500
44 Finanzertrag	-1'207'208		-245'300		-945'408	-16'100	-400
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	-259'036		-64'075				-194'961
46 Transferertrag	-35'571'095	-40'000	-22'849'539	-12'165'951	-10'000	-265'200	-240'405
49 Interne Verrechnungen	-438'448		-35'000	-8'000	-169'448		-226'000
Total Ertrag	-87'227'676	-627'300	-63'208'014	-14'145'651	-1'925'155	-1'699'890	-5'621'666
Ergebnis	-1'159'324						

Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen sind in 36 Transferaufwand enthalten

Aufwand nach Abteilungen



Institutionelle Gliederung

	Budget 2018	Budget 2017	Abweichung zu Budget 2017	Rechnung 2016	Abweichung zu Rechnung 2016
Zentrale Dienste					
1110 Legislative (Abstimmungen und Wahlen)	275'527	223'762	23.1 %	204'702	34.6 %
1111 Rechnungsprüfung	86'039	86'539	-0.6 %	58'096	48.1 %
1120 Exekutive (Gemeinderat)	747'147	739'049	1.1 %	719'520	3.8 %
	-14'000	-14'000		-18'635	-24.9 %
1200 Verwaltung Zentrale Dienste	1'197'099	1'242'655	-3.7 %	1'275'310	-6.1 %
				-5'000	-100.0 %
1220 Personaldienst	20'650	51'550	-59.9 %	68'682	-69.9 %
				-77'452	-100.0 %
1300 Friedensrichter	23'200	24'200	-4.1 %	28'930	-19.8 %
	-16'000	-16'000		-18'340	-12.8 %
1400 Notariat	565'828	574'639	-1.5 %	569'191	-0.6 %
	-577'000	-600'600	-3.9 %	-717'994	-19.6 %
1410 Weibeldienst	863	858	0.6 %	1'469	-41.3 %
	-800	-800		-475	68.4 %
1500 Wirtschaftsförderung	166'400	167'900	-0.9 %	171'489	-3.0 %
1690 Kultur/Marktwesen	215'608	291'843	-26.1 %	187'004	15.3 %
	-19'500	-10'300	89.3 %	-20'443	-4.6 %
Total	2'671'061	2'761'296	-3.3 %	2'426'056	10.1 %

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Abweichungsbegründung zum Budget 2017
1690	3636.00	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Vorjahr inkl. Beitrag Vilette Fest (TCHF 70)

Institutionelle Gliederung

	Budget 2018	Budget 2017	Abweichung zu Budget 2017	Rechnung 2016	Abweichung zu Rechnung 2016
Finanzen und Verwaltung					
2000 Verwaltung Finanzen und Verwaltung	1'391'878	1'371'261	1.5 %	1'380'248	0.8 %
	-193'200	-191'950	0.7 %	-211'232	-8.5 %
2050 Informatik Verwaltung	401'359	416'106	-3.5 %	392'922	2.1 %
				-250	-100.0 %
2400 Einwohnerkontrolle	292'868	286'644	2.2 %	335'760	-12.8 %
	-80'000	-75'000	6.7 %	-87'627	-8.7 %
2410 Zivilstands- und Erbschaftsamt	387'798	380'749	1.9 %	380'637	1.9 %
	-314'000	-309'000	1.6 %	-328'204	-4.3 %
2420 Betreibungsamt	131'150	89'490	46.6 %	123'346	6.3 %
2500 Lorzensaal (Betrieb)	1'780'152	1'761'655	1.0 %	1'604'053	11.0 %
	-1'188'100	-1'254'000	-5.3 %	-1'137'695	4.4 %
2550 Parkhaus Lorze	70'416	67'489	4.3 %	77'157	-8.7 %
	-150'500	-120'550	24.8 %	-150'776	-0.2 %
2600 Steuern	487'406	493'806	-1.3 %	627'663	-22.3 %
	-38'533'500	-39'555'000	-2.6 %	-43'805'956	-12.0 %
2610 Zinsen	122'300	184'400	-33.7 %	200'579	-39.0 %
	-40'300	-35'001	15.1 %	-61'508	-34.5 %
2630 Finanzausgleich	11'072'427	2'864'100	286.6 %	2'623'270	322.1 %
	-22'644'339	-17'368'700	30.4 %	-17'598'235	28.7 %
2710 Sport und Freizeit	122'700	223'050	-45.0 %	171'433	-28.4 %
2900 Pensions- und Sparversicherung	219'075	194'305	12.7 %	237'324	-7.7 %
	-64'075	-64'075		-40'267	59.1 %
Total	-46'728'485	-50'640'222	-7.7 %	-55'267'359	-15.5 %

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Abweichungsbegründung zum Budget 2017
2500	4250.05	Ertrag Bewirtung F&B Anlässe Kunden Lorzensaal (5.2%)	Budget Vorjahr zu hoch
2600	4000.10	Einkommenssteuern natürliche Personen Berichtsjahr	Gemäss aktuellem Steuersoll
	4000.20	Einkommenssteuern natürliche Personen Vorjahre	Dito
	4001.10	Vermögenssteuern natürliche Personen Berichtsjahr	Dito
	4001.20	Vermögenssteuern natürliche Personen Vorjahre	Dito
	4002.00	Quellensteuer natürliche Personen	Angepasst an Erfahrungswerte Vorjahr
	4010.10	Gewinnsteuern juristische Personen Berichtsjahr	Gemäss aktuellem Steuersoll
	4010.90	Steueranrechnung juristische Personen	Angepasst an Erfahrungswerte Vorjahr
	4011.10	Kapitalsteuern juristische Personen Berichtsjahr	Gemäss aktuellem Steuersoll
	4024.00	Erbschafts- und Schenkungssteuern	Angepasst an Erfahrungswerte Vorjahr
2610	3406.00	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	Refinanzierung von Darlehen mit wesentlich tieferen Zinssätzen
2630	3894.00	Einlagen in finanzpolitische Reserve	Neu gebildete Ausgleichsreserve für den Finanzausgleich
	4622.70	Innerkantonaler Finanzausgleich von Gemeinden an Gemeinden	Starke Erhöhung des durchschnittlichen Pro Kopf Steuerertrages der Gebergemeinden
2710	3660.60	Planm. Abschreibungen Inv.-Beiträge priv. Organisationen ohne Erwerbszweck	Abschreibung Beitrag TC Cham im Vorjahr vollständig abgeschlossen

Institutionelle Gliederung

	Budget 2018	Budget 2017	Abweichung zu Budget 2017	Rechnung 2016	Abweichung zu Rechnung 2016
Bildung					
3000 Schulleitung und Verwaltung	2'288'790	2'293'260	-0.2 %	2'311'405	-1.0 %
	-8'500	-8'200	3.7 %	-666	1176.2 %
3050 Schulinformatik	649'102	835'250	-22.3 %	576'344	12.6 %
				-1'342	-100.0 %
3110 Kindergarten	2'549'653	2'533'951	0.6 %	2'390'066	6.7 %
	-1'025'420	-960'266	6.8 %	-854'800	20.0 %
3120 Primarstufe	9'063'682	9'430'986	-3.9 %	9'173'785	-1.2 %
	-3'496'201	-3'382'259	3.4 %	-3'216'439	8.7 %
3125 Besondere Förderung Kindergarten/ Primarstufe	3'463'357	3'424'024	1.1 %	3'304'425	4.8 %
	-1'832'076	-1'824'946	0.4 %	-1'917'162	-4.4 %
3130 Oberstufe	5'020'335	5'162'126	-2.7 %	4'984'043	0.7 %
	-2'311'466	-2'281'174	1.3 %	-2'492'501	-7.3 %
3135 Besondere Förderung Oberstufe	776'520	775'372	0.1 %	759'299	2.3 %
	-567'329	-608'914	-6.8 %	-603'066	-5.9 %
3140 Musikschule	3'197'748	3'011'301	6.2 %	3'117'029	2.6 %
	-1'852'460	-1'830'860	1.2 %	-1'783'434	3.9 %
3170 Schulliegenschaften (Hauswartung)	1'510'538	1'542'710	-2.1 %	1'567'470	-3.6 %
3180 Modulare Tagesschule	2'456'326	2'539'006	-3.3 %	2'002'072	22.7 %
	-1'441'700	-1'519'100	-5.1 %	-1'121'689	28.5 %
3190 Gemeindliche Schuldienste Logopädische Therapie	483'042	483'335	-0.1 %	533'740	-9.5 %
	-302'570	-249'067	21.5 %	-301'997	0.2 %
3200 Sonderschulen	1'444'500	1'779'200	-18.8 %	1'869'872	-22.7 %
				-10'885	-100.0 %
3210 Gem. Schuldienste Psychomotorische Therapie	215'313	245'909	-12.4 %	264'473	-18.6 %
	-93'607	-89'763	4.3 %	-107'587	-13.0 %
3330 Gem. Schuldienste Oblig. Schularzt- untersuchung	192'962	192'962		172'327	12.0 %
				-386	-100.0 %
3390 Gemeindliche Schuldienste Schulbibliothek	272'155	269'946	0.8 %	267'249	1.8 %
				-9	-100.0 %
3550 Kunst- und Sportklasse	767'101	701'317	9.4 %	716'536	7.1 %
	-1'206'822	-1'163'596	3.7 %	-1'147'815	5.1 %
3790 Volksschule Sonstiges, Freizeitkurse	18'108	18'108	0.0 %	9'976	81.5 %
				-1'390	-100.0 %
3900 Gemeindebibliothek	570'448	563'207	1.3 %	537'171	6.2 %
	-7'500	-7'500		-8'858	-15.3 %
Total	20'794'028	21'876'328	-4.9 %	20'987'256	-0.9 %

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Institutionelle Gliederung

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Abweichungsbegründung zum Budget 2017
3000	3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Assistenzen Schulleitung direkt in der jeweiligen Stufe budgetiert
3050	3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien	Neu lineare Abschreibungsmethode mit tieferen Abschreibungssätzen
3110	4631.00	Beiträge von Kantonen und Konkordaten	Eine Kindergartenklasse mehr
3120	4631.00	Beiträge von Kantonen und Konkordaten	Erhöhung der Normpauschale um CHF 99.00 pro Schüler
3140	3020.00	Löhne der Lehrkräfte	Viele krankheits- unfallbedingte Stellvertretungen
3180	3636.00	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Neue Erfahrungswerte aus dem Vorjahr nach Einführung der Betreuungsgutscheine
	3637.00	Beiträge an private Haushalte	Dito
	4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	Dito
3200	3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	Im Augenblick weniger Sonderschüler

Institutionelle Gliederung

	Budget 2018	Budget 2017	Abweichung zu Budget 2017	Rechnung 2016	Abweichung zu Rechnung 2016
Planung und Hochbau					
4000 Verwaltung Planung und Hochbau	1'734'448	2'078'928	-16.6%	1'883'864	-7.9%
	-167'700	-172'200	-2.6%	-135'754	23.5%
4170 Schulanlagen	2'277'082	3'201'741	-28.9%	3'103'356	-26.6%
	-183'903	-161'500	13.9%	-395'224	-53.5%
4290 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	917'303	830'326	10.5%	825'106	11.2%
	-387'843	-385'407	0.6%	-368'736	5.2%
4291 Lorzensaal (Gebäude)	627'999	593'438	5.8%	665'315	-5.6%
				-425	-100.0%
4420 Freibäder	309'900	228'100	35.9%	449'713	-31.1%
	-132'000	-112'000	17.9%	-111'154	18.8%
4421 Hallenbad	1'243'485	1'192'900	4.2%	1'261'635	-1.4%
	-610'948	-608'548	0.4%	-625'073	-2.3%
4630 Liegenschaften Finanzvermögen	203'040	198'390	2.3%	129'688	56.6%
	-442'762	-452'657	-2.2%	-419'621	5.5%
Total	5'388'101	6'431'510	-16.2%	6'262'688	-14.0%

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Abweichungsbegründung zum Budget 2017
4000	3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.	Zwei neue Projekte gemäss Beschluss Gemeinderat
	3637.00	Beiträge an private Haushalte	Weniger Denkmalpflegebeiträge
4170	3113.00	Hardware	Umstellung Telefonie Schulhäuser auf Voice over IP
	3130.00	Dienstleistungen Dritter	Budgetierung neu auf diesem Konto, gleichzeitig wird Konto 3144.00 entlastet
	3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	Vorjahr inklusive Ersatz Sanitärleitungen Kirchbühl 1
	3300.00	Planmässige Abschreibungen Grundstücke	Änderung Anlagekategorie mit höherem Abschreibungssatz
	3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten	Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben, tiefere Abschreibungssätze durch Umstellung auf lineare Abschreibung
4290	3300.00	Planmässige Abschreibungen Grundstücke	Änderung Anlagekategorie mit höherem Abschreibungssatz

Institutionelle Gliederung

	Budget 2018	Budget 2017	Abweichung zu Budget 2017	Rechnung 2016	Abweichung zu Rechnung 2016
Soziales und Gesundheit					
5000 Verwaltung Soziales und Gesundheit	1'140'688	1'629'116	-30.0%	1'605'101	-28.9%
		-10'000	-100.0%	-63	-100.0%
5100 Gesundheit	4'337'961	4'082'461	6.3%	4'384'287	-1.1%
	-34'500	-54'500	-36.7%	-95'844	-64.0%
5200 Sozialdienst	972'679	845'273	15.1%	938'450	3.6%
	-89'150	-88'500	0.7%	-50'228	77.5%
5220 Wirtschaftliche Sozialhilfe	3'142'760	3'241'040	-3.0%	3'094'345	1.6%
	-1'173'180	-1'301'944	-9.9%	-1'223'459	-4.1%
5240 Alimentenbevorschussung und -inkasso	524'300	450'800	16.3%	557'005	-5.9%
	-294'000	-255'000	15.3%	-323'416	-9.1%
5300 Schulsozialarbeit	342'906	329'332	4.1%	320'322	7.1%
				-241	-100.0%
5400 Kinder/Jugend/Familie		28'866	-100.0%	24'862	-100.0%
5410 Jugend- und Gemeinwesenarbeit	795'404				
	-95'360				
5420 Gemeinwesenarbeit		71'028	-100.0%	59'916	-100.0%
		-32'825	-100.0%	-31'325	-100.0%
5440 Jugendarbeit		130'649	-100.0%	160'682	-100.0%
		-1'800	-100.0%	-5'864	-100.0%
5460 Familienergänzende Kinderbetreuung	822'000	710'000	15.8%	594'719	38.2%
	-13'700	-8'200	67.1%	-4'713	190.7%
5480 Integration		39'311	-100.0%	31'580	-100.0%
		-18'610	-100.0%	-13'808	-100.0%
Total	10'378'808	9'786'497	6.1%	10'022'307	3.6%

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Verwaltungskostenstelle Jugend- und Gemeinwesenarbeit von Institution 5000 nach 5410 verschoben

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Abweichungsbegründung zum Budget 2017
5100	3634.00	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	Spezialisierte Pflege neu unter Kto 3636.00
	3636.00	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Spezialisierte Pflege vorher in Kto 3634.00 und Mehraufwand Spitex
	3660.00	Planm. Abschreibungen Inv.-Beiträge an den Bund	Investitionsbeitrag 1 Jahr verzögert
	3660.50	Planm. Abschreibungen Inv.-Beiträge an private Unternehmungen	Investitionsbeitrag 1 Jahr verzögert
5200	3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	Mehr Arbeitslosenhilfe
	3636.00	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Mehr ambul. soz.päd. Familienbegleitungen
	3637.00	Beiträge an private Haushalte	Mehr KK-Verlustscheine
5220	3637.00	Beiträge an private Haushalte	Weniger Sozialhilfeauszahlungen
	4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	Weniger abgetretene Leistungen Sozialhilfebezüger
	4631.00	Beiträge von Kantonen und Konkordaten	Wegfall Rückerstatt. von Heimatkanton
5240	3637.00	Beiträge an private Haushalte	Mehr Alimentenbevorschussungen
5300	3118.00	Immaterielle Anlagen	Neue Software
	3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	Neue Software
5410	3130.00	Dienstleistungen Dritter	Neue Institution (Zusammenlegung JA und GWA)
	3636.00	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Neue Institution (Zusammenlegung JA und GWA)
5460	3637.00	Beiträge an private Haushalte	Anpassung Betreuungsgutscheine

Institutionelle Gliederung

	Budget 2018	Budget 2017	Abweichung zu Budget 2017	Rechnung 2016	Abweichung zu Rechnung 2016
Verkehr und Sicherheit					
6000 Verwaltung Verkehr und Sicherheit	1'297'492	1'293'735	0.3 %	1'276'250	1.7 %
6010 Verwaltung Werkhof	2'832'067	2'723'429	4.0 %	2'735'582	3.5 %
	-268'320	-251'500	6.7 %	-257'138	4.3 %
6110 Polizeiamt	204'367	199'967	2.2 %	193'281	5.7 %
	-151'300	-135'400	11.7 %	-160'980	-6.0 %
6120 Zivilschutzanlagen	-11'200	-13'200	-15.2 %	-22'968	-51.2 %
6150 Strassen, Wege und Plätze	900'677	1'757'339	-48.7 %	1'227'873	-26.6 %
	-1'363'200	-1'364'000	-0.1 %	-68'212	1898.5 %
6151 Ruhender Verkehr (Parkplätze)	42'312	14'200	198.0 %	42'550	-0.6 %
	-334'500	-170'460	96.2 %	-197'719	69.2 %
6200 Siedlungsentwässerung	2'494'961	2'600'204	-4.0 %	2'235'101	11.6 %
	-2'494'961	-2'600'204	-4.0 %	-2'235'101	11.6 %
6290 Verkehr	1'007'292	1'134'634	-11.2 %	1'139'803	-11.6 %
	-500	-1'000	-50.0 %	-900	-44.4 %
6291 Tageskarten (SBB) Gemeinde	104'740	101'700	3.0 %	99'589	5.2 %
	-112'500	-101'900	10.4 %	-104'259	7.9 %
6300 Entsorgung	500'400	574'191	-12.9 %	469'766	6.5 %
	-95'000	-95'500	-0.5 %	-99'208	-4.2 %
6410 Gewässer	203'914	557'295	-63.4 %	607'822	-66.5 %
	-79'980	-79'980		-80'905	-1.1 %
6420 Grünanlagen	1'140'846	769'331	48.3 %	1'273'219	-10.4 %
	-7'500	-7'500		-7'451	0.7 %
6500 Feuerwehr	704'110	759'994	-7.4 %	776'259	-9.3 %
	-544'300	-540'400	0.7 %	-519'392	4.8 %
6510 Brandschutz	4'360	4'160	4.8 %	1'856	134.9 %
	-64'600	-63'600	1.6 %	-64'540	0.1 %
6610 Schiesswesen	68'500	75'000	-8.7 %	67'008	2.2 %
	-36'800	-36'800		-25'658	43.4 %
6710 Friedhof und Bestattung	122'300	121'100	1.0 %	135'117	-9.5 %
	-18'000	-15'000	20.0 %	-18'890	-4.7 %
6790 Umweltschutz	330'491	328'417	0.6 %	147'606	123.9 %
	-39'005	-28'000	39.3 %	-35'395	10.2 %
Total	6'337'163	7'510'251	-15.6 %	8'529'966	-25.7 %

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Institutionelle Gliederung

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Abweichungsbegründung zum Budget 2017
6150	3141.00	Unterhalt Strassen	Keine grösseren Sanierungsprojekte geplant
	3300.10	Planmässige Abschreibungen Strassen/Verkehrswege	Tiefere Abschreibungssätze durch Umstellung auf lineare Abschreibung
6151	4240.00	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	Neu Parkhaus Rigistrasse, höhere Erträge Parkplatzkonzept
6200	3143.00	Unterhalt übrige Tiefbauten	Kleinerer Sanierungsbedarf
	3300.31	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten Spezialfinanzierungen	Bereich Kanalisation mit Anlagewert 0 ergibt folglich keine Abschreibungen
	3614.00	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen	Zusätzliche Klärstufe ARA
	4240.04	Betriebsgebühren Kanalisation (2.9%)	Höherer Wasserverbrauch durch Siedlungswachstum
	4510.00	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK	Ausgleich Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung
6290	3634.00	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	Angebotsabbau Bus Linie 7
6300	3614.00	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen	Verzicht Mitfinanzierung Ökihof Zythus
6410	3300.20	Planmässige Abschreibungen Wasserbau	Tiefere Abschreibungssätze durch Umstellung auf lineare Abschreibung
6420	3300.00	Planmässige Abschreibungen Grundstücke	Änderung Anlagekategorie mit höherem Abschreibungssatz
	3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien	Änderung Anlagekategorie mit höherem Abschreibungssatz
6500	3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	Ersatz Pikett Fahrzeug Villette 8
	3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien	Tiefere Abschreibungssätze durch Umstellung auf lineare Abschreibung

Investitionsrechnung

	Kredit- beschluss	Kredit- summe	Investitionen per 31.12.2017	Budget 2018	kumuliert inkl. Budget 2018
Bewilligte Projekte					
Grundstückkäufe Pauschalkredit	24.03.14	7'000'000	4'927'483		4'927'483
Beschaffung Beamer Schulhäuser Primarschule	26.06.17	400'000	297'300		297'300
Beschaffung Beamer Schulhäuser Oberstufe	24.04.16	117'600	98'228		98'228
Sanierung Röhrliberg, Projektierungskredit	22.06.15	2'100'000	1'592'213		1'592'213
Ausbau Modulare Tagesschule Städtli 1	07.03.17	124'800	120'000		120'000
Sanierung Röhrliberg, 1. Etappe	21.05.17	26'240'000	1'000'000	4'500'000	5'500'000
Sanierung Bühnentechnik und Lüftung Lorzensaal	17.12.13	3'500'000	2'975'011		2'975'011
Investitionsbeitrag Nutzungsanpassung Luegeten Menzingen	12.12.16	118'923		118'923	118'923
Fussweg entlang der Lorze	28.11.10	3'900'000	2'871'576		2'871'576
Ausbau Hinterberg – Steinhauserstrasse / Knoten Alpenblick	29.03.11	1'006'000	1'032'191		1'032'191
Lorzenbrücke Schmiedstrasse	17.06.13	495'000	514'363		514'363
Erschliessungsbeitrag Eichmatt	05.11.13	250'000	110'128	80'000	190'128
Südfahrt Schulhaus Hagendorn	09.12.13	1'894'000	361'489	1'394'000	1'755'489
Landerwerb für Arrondierungen	24.03.14	500'000	24'942	50'000	74'942
Strassensanierung (Rahmenkredit)	20.06.16	2'000'000	280'000	300'000	580'000
Sanierung Lorzensteg zw. Bärenbrücke und Milchsüdi	12.12.16	580'000	110'000	470'000	580'000
Weihnachtsbeleuchtung Dorfczentrum	26.06.17	120'000	120'000		120'000
Umsetzung genereller Entwässerungsplan (GEP)	18.06.12	2'500'000	2'497'012	300'000	2'797'012
Anschlussgebühren Siedlungsentwässerung	01.01.15		-1'759'190	-300'000	-2'059'190
Sicherung Lorzenufer Hammergut	26.05.15	200'000	37'512	165'000	202'512
Total bewilligte Projekte		53'046'323	17'210'257	7'077'923	24'288'180
Geplante Projekte					
Ersatzbeschaffung Personalinformationssystem		115'000	50'000	48'000	98'000
Ersatzbeschaffung Informatikmittel Schulen 2018 – 2019		710'000		355'000	355'000
Papieri – Arealentwicklung Ecke Knonauer-/ Fabrikstrasse		400'000			
Sanierung Röhrliberg, 2. Etappe		11'600'000			
Kauf Schulraumprovisorium Röhrliberg		1'300'000			
Sanierung Schulanlage Städtli 1		2'200'000			
Sanierung Schulanlage Kirchbühl		5'000'000			
Sanierung Schulanlage Niederwil		1'700'000			
Sanierung Schulanlage Städtli 2		1'600'000			
Papieri – naturnaher Erlebnisspielplatz		100'000			
Beschaffung Büromobiliar		150'000		120'000	120'000
Erweiterung Hirsgartenbad		260'000	10'000	30'000	40'000
Papieri, Lagerhaus und Umgebung		930'000		450'000	450'000
Verbindungsweg Friesencham-Hammergut		525'000	3'666		3'666
Erschliessung Papieriareal		1'215'000			
Fuss- und Radweg St. Jakobstrasse – Eichmatt		400'000			
Fuss- und Radweg auf ehemaligem Papiergleis		1'200'000			
Total geplante Projekte		29'405'000	63'666	1'003'000	1'066'666
Total Investitionen		82'451'323	17'273'923	8'080'923	25'354'846

Investitionsrechnung

	Kredit- beschluss	Kredit- summe	Investitionen per 31.12.2017	Budget 2018	kumuliert inkl. Budget 2018
Geplante Projekte ab 2023					
Sanierung Kleinschulhaus Alpenblick		455'000			
Vereinhaus Anlage Röhrliberg (Option)		4'500'000			
Sanierung Hallenbad Röhrliberg		3'000'000			
Strassenraumgestaltung autoarmes Zentrum		11'200'000			
– abz. Beiträge Dritte		–7'600'000			
Kirchbühl, Erstellung Quartierpark		630'000			
Total geplante Projekte ab 2023		12'185'000			
Anlagen im Finanzvermögen					
Parkhaus Rigistrasse/Kirchbühl	22.06.15	2'058'240	1'733'885		1'733'885
Total Anlagen im Finanzvermögen		2'058'240	1'733'885		1'733'885

Bericht zum Investitionsplan und zur Finanzübersicht

1. Ausgangslage

Gemäss § 21 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) sind die Gemeinden verpflichtet, der Legislativen jährlich einen Finanzplan mit einem Planungshorizont von mindestens vier Jahren zur Kenntnisnahme vorzulegen. Auch ohne diesen Auftrag ist es für eine Gemeinde wichtig, die künftigen Entwicklungen aufzuzeigen, um nötigenfalls auch rechtzeitig entsprechende Massnahmen in die Wege leiten zu können.

2. Investitionsplan

Der Investitionsplan sieht für die Jahre 2018 bis 2022 Investitionen in der Höhe von CHF 42.9 Mio. vor (Vorjahr 2017-2021 CHF 40.4 Mio.). Davon sind CHF 27 Mio. (entspricht 62.8 %) bereits bewilligte Projekte. Bei den bewilligten Projekten entfallen CHF 23 Mio. auf die 1. Etappe Sanierung Röhrliberg. Knapp CHF 16 Mio. sind für weitere geplante Projekte vorgesehen. Mit CHF 10.5 Mio. ist auch da der grösste Teil für die Sanierung von Schulhausanlagen eingeplant. Somit werden voraussichtlich 78 % der geplanten Investitionssumme im Bereich der Schulanlagen eingesetzt. Nach wie vor ist es wichtig, dass daneben eine weitere Entwicklung der Gemeinde möglich ist. Die verfügbaren Mittel sollen effizient und zielbringend eingesetzt werden. Die Finanzstrategie 2013–2019 sieht über die Dauer von sieben Jahren durchschnittlich CHF 7 Mio. Investitionen pro Jahr vor. Mit jährlichen Investitionen von knapp CHF 7.4 Mio. für die Jahre 2016 bis 2022 liegt der vorliegende Investitionsplan nur wenig über der Vorgabe der Strategie. Immerhin wird aber über diese Zeitspanne ein Selbstfinanzierungsgrad von 100.6 % erreicht.

3. Finanzübersicht

In der Finanzübersicht wird in den Planjahren jeweils ein bedeutender Gewinn ausgewiesen, dies trotz gleichbleibendem Steuerfuss von 61 Einheiten. Diese Resultate helfen, dass die langfristigen Darlehen trotz der grossen Investitionen nicht übermässig anwachsen. In der Plan-Geldflussrechnung sind die Auswirkungen der erwarteten Resultate wie auch der Investitionstätigkeit ersichtlich. Im Planungshorizont wird eine Steigerung des Fremdkapitals von gut CHF 8.4 Mio. (Vorjahr CHF 17 Mio.) aufgezeigt. Damit kann die Finanzstrategie in diesem Punkt eingehalten werden.

Die Steuereinnahmen wurden gemäss aktuellem Steuersoll und der erwarteten Bevölkerungszahl eingesetzt. Beim Aufwand in den Abteilungen sind die erwarteten grösseren Veränderungen sowie eine jährliche Steigerung von 1 % eingerechnet.

Noch nicht klar sind die künftigen Auswirkungen der verschiedenen Reformprojekte im Kanton Zug und den Zuger Gemeinden. Ebenfalls nicht sicher ist, wie sich der Finanzausgleich entwickeln wird. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, wurde der Finanzausgleich in den Planjahren auf der Höhe der letzten erhaltenen Zahlungen eingesetzt.

Trotz der positiven Resultate muss nach wie vor sehr achtsam mit den vorhandenen Mitteln umgegangen werden. Bleibt die Entwicklung im vorgesehenen Rahmen, so darf diese aber als sehr positiv bezeichnet werden.

Investitionsplan

	Kredit- beschluss	Kredit- summe	Budget 2018	2019	2020	2021	2022
Bewilligte Projekte							
Grundstückkäufe Pauschalkredit	24.03.14	7'000'000					
Beschaffung Beamer Schulhäuser Primarschule	26.06.17	400'000					
Beschaffung Beamer Schulhäuser Oberstufe	24.04.16	117'600					
Sanierung Röhrliberg, Projektierungskredit	22.06.15	2'100'000					
Ausbau Modulare Tagesschule Städtli 1	07.03.17	124'800					
Sanierung Röhrliberg, 1. Etappe	21.05.17	26'240'000	4'500'000	9'500'000	9'000'000		
Sanierung Bühnentechnik und Lüftung Lorzensaal	17.12.13	3'500'000					
Investitionsbeitrag Nutzungsanpassung Luegeten Menzingen	12.12.16	118'923	118'923				
Fussweg entlang der Lorze	28.11.10	3'900'000					
Ausbau Hinterberg–Steinhauserstrasse / Knoten Alpenblick	29.03.11	1'006'000					
Lorzenbrücke Schmiedstrasse	17.06.13	495'000					
Erschliessungsbeitrag Eichmatt	05.11.13	250'000	80'000				
Südfahrt Schulhaus Hagendorn	09.12.13	1'894'000	1'394'000				
Landerwerb für Arrondierungen	24.03.14	500'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000
Strassensanierung (Rahmenkredit)	20.06.16	2'000'000	300'000	300'000	300'000	300'000	300'000
Sanierung Lorzensteg zwischen Bärenbrücke und Milchsüdi	12.12.16	580'000	470'000				
Weihnachtsbeleuchtung Dorfzentrum	26.06.17	120'000					
Umsetzung genereller Entwässerungsplan (GEP)	18.06.12	2'500'000	300'000	300'000	300'000	300'000	300'000
Anschlussgebühren Siedlungsentwässerung	01.01.15		-300'000	-300'000	-300'000	-300'000	-300'000
Sicherung Lorzenufer Hammergut	26.05.15	200'000	165'000				
Total bewilligte Projekte		53'046'323	7'077'923	9'850'000	9'350'000	350'000	350'000

Investitionsplan

	Kredit- beschluss	Kredit- summe	Budget 2018	2019	2020	2021	2022
Geplante Projekte							
Ersatzbeschaffung Personalinformationssystem		115'000	48'000	17'000			
Ersatzbeschaffung Informatikmittel Schulen 2018–2019		710'000	355'000	355'000			
Papieri – Arealentwicklung Ecke Knonauer-/ Fabrikstrasse		400'000					200'000
Sanierung Röhrliberg, 2. Etappe		11'600'000					300'000
Kauf Schulraumprovisorium Röhrliberg		1'300'000			1'300'000		
Sanierung Schulanlage Städtli 1		2'200'000		200'000	2'000'000		
Sanierung Schulanlage Kirchbühl		5'000'000			200'000	2'800'000	2'000'000
Sanierung Schulanlage Niederwil		1'700'000					100'000
Sanierung Schulanlage Städtli 2		1'600'000				100'000	1'500'000
Papieri – naturnaher Erlebnisspielplatz		100'000				100'000	
Beschaffung Büromobiliar		150'000	120'000				
Erweiterung Hirsgartenbad		260'000	30'000	220'000			
Papieri, Lagerhaus und Umgebung		930'000	450'000	450'000			
Verbindungsweg Friesencham – Hammergut		525'000			250'000	275'000	
Erschliessung Papieriareal		1'215'000		100'000	500'000	200'000	200'000
Fuss- und Radweg St. Jakobstrasse – Eichmatt		400'000				400'000	
Fuss- und Radweg auf ehemaligem Papiergleis		1'200'000			600'000	600'000	
Total geplante Projekte		29'405'000	1'003'000	1'342'000	4'850'000	4'475'000	4'300'000
Total Investitionen		82'451'323	8'080'923	11'192'000	14'200'000	4'825'000	4'650'000
Geplante Projekte ab 2023							
Sanierung Kleinschulhaus Alpenblick		455'000					
Vereinhaus Anlage Röhrliberg (Option)		4'500'000					
Sanierung Hallenbad Röhrliberg		3'000'000					
Strassenraumgestaltung autoarmes Zentrum – abz. Beiträge Dritte		11'200'000 –7'600'000					
Kirchbühl, Erstellung Quartierpark		630'000					
Total geplante Projekte ab 2023		12'185'000					
Anlagen im Finanzvermögen							
Parkhaus Rigistrasse/Kirchbühl	22.06.15	2'058'240					
Total Anlagen im Finanzvermögen		2'058'240					

Finanzübersicht

	Rechnung					Budget		Finanzplan			
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Steuereinheiten	67	65	65	65	65	65	61	61	61	61	61
Wohnbevölkerung	15'067	15'417	15'573	16'055	16'299	16'300	16'700	16'950	17'200	17'450	17'700
Ertrag											
Steuererträge											
– Natürliche Personen	–27'488	–28'229	–27'283	–29'048	–30'037	–28'655	–28'700	–29'159	–29'628	–30'105	–30'593
		2.7%	–3.3%	6.5%	3.4%	–4.6%	0.2%	1.6%	1.6%	1.6%	1.6%
– Juristische Personen	–10'585	–8'421	–8'470	–9'408	–7'998	–8'150	–7'162	–7'377	–7'598	–7'826	–8'061
		–20.4%	0.6%	11.1%	–15.0%	1.9%	–12.1%	3.0%	3.0%	3.0%	3.0%
– Grundstücksgewinnsteuern	–4'661	–3'555	–3'073	–2'270	–4'732	–1'700	–1'700	–1'700	–1'700	–1'700	–1'700
		–23.7%	–13.6%	–26.1%	108.4%	–64.1%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
– übrige Steuern	–5'541	–1'004	–1'352	–907	–990	–1'050	–975	–975	–975	–975	–975
		–81.9%	34.6%	–32.9%	9.2%	6.0%	–7.1%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Finanzausgleich	–17'237	–17'720	–16'713	–17'589	–17'598	–17'369	–22'644	–17'500	–17'500	–17'500	–17'500
		2.8%	–5.7%	5.2%	0.1%	–1.3%	30.4%	–22.7%	0.0%	0.0%	0.0%
Konzessionsgebühren	–2	–2	–6	–20	–32	–1'321	–1'328	–1'328	–1'328	–1'328	–1'328
Land-/Liegenschaftsverkäufe		–662		–276							
Total Ertrag	–65'513	–59'594	–56'897	–59'517	–61'386	–58'245	–62'510	–58'040	–58'729	–59'435	–60'157
Netto-Aufwand											
Zentrale Dienste	2'655	2'696	2'710	2'424	2'442	2'740	2'686	2'713	2'740	2'767	2'795
		1.5%	0.5%	–10.6%	0.8%	12.2%	–2.0%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%
Finanzen und Verwaltung	2'388	2'409	2'449	2'799	2'653	2'648	2'738	2'765	2'793	2'821	2'849
		0.9%	1.6%	14.3%	–5.2%	–0.2%	3.4%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%
Bildung	19'664	19'238	20'289	20'923	20'921	21'598	20'717	20'925	21'134	21'345	21'559
		–2.2%	5.5%	3.1%	0.0%	3.2%	–4.1%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%
Planung und Hochbau	4'849	4'933	4'795	5'029	5'071	5'733	4'897	4'946	4'995	5'045	5'096
		1.7%	–2.8%	4.9%	0.8%	13.0%	–14.6%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%
Soziales und Gesundheit	9'939	9'155	9'274	9'380	10'022	9'668	10'260	10'362	10'466	10'571	10'676
		–7.9%	1.3%	1.1%	6.8%	–3.5%	6.1%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%
Verkehr und Sicherheit	7'185	7'208	7'576	6'950	6'523	7'063	6'613	6'679	6'746	6'813	6'881
		0.3%	5.1%	–8.3%	–6.1%	8.3%	–6.4%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%
Nettoaufwand aller Abteilungen	46'681	45'639	47'093	47'505	47'633	49'449	47'911	48'390	48'874	49'363	49'856
		–2.2%	3.2%	0.9%	0.3%	3.8%	–3.1%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%
Übriger Netto-Aufwand											
Aufwand Steuern	1'161	1'242	1'623	569	507	479	472	465	469	475	480
Zinsen	361	245	280	215	139	149	82	88	116	131	105
Abschreibungen	3'654	2'666	2'175	2'827	3'445	3'029	1'813	1'407	2'226	2'304	2'658
Beitrag NFA	2'517	3'003	2'723	2'706	2'623	2'864	2'838	2'838	2'838	2'838	2'838
Veränderung Ausgleichsreserve							8'234				
Total Netto-Aufwand	54'374	52'794	53'894	53'823	54'347	55'971	61'351	53'188	54'523	55'111	55'937
Ergebnis	–11'139	–6'799	–3'003	–5'694	–7'039	–2'274	–1'159	–4'852	–4'206	–4'324	–4'220

Beträge in tausend Franken

Abschreibungen inklusive Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen, ohne Abschreibungen Siedlungsentwässerung

Finanzübersicht – Bilanz

	Budget 2017	Budget 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Bilanz						
Finanzvermögen	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000
Verwaltungsvermögen	35'501	35'743	45'326	57'500	60'251	62'243
Total Aktiven	75'501	75'743	85'326	97'500	100'251	102'243
Fremdkapital	-21'670	-20'400	-25'483	-33'401	-31'748	-30'094
Eigenkapital	-53'831	-55'343	-59'843	-64'099	-68'503	-72'149
Total Passiven	-75'501	-75'743	-85'326	-97'500	-100'251	-102'243

Beträge in tausend Franken

Finanzübersicht – Geldflussrechnung

	Budget 2017	Budget 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit						
Gewinn/Verlust	2'274	1'159	4'852	4'206	4'324	4'220
Abschreibungen	3'107	1'813	1'407	2'226	2'304	2'658
Einlagen/Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierung	-464	-259	-150	-150	-150	-150
Veränderung Ausgleichsreserve		8'234				
übrige nicht liquiditätswirksame Veränderungen						
Total Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	4'917	10'948	6'109	6'282	6'478	6'728
Geldfluss aus Investitionstätigkeit						
Verwaltungsvermögen	-6'023	-8'081	-11'192	-14'200	-4'825	-4'650
Finanzvermögen	-870					
Total Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-6'893	-8'081	-11'192	-14'200	-4'825	-4'650
Finanzierungsüber-/unterdeckung	-1'976	2'867	-5'083	-7'918	1'653	2'078
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit						
Zunahme Darlehen	1'500		5'000	7'500		
Abnahme Darlehen		-4'000			-2'000	-2'500
Total Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	1'500	-4'000	5'000	7'500	-2'000	-2'500
Total Veränderung Geldfluss	-476	-1'133	-83	-418	-347	-422

Beträge in tausend Franken

Rechnungsprüfungskommission: Anpassung Pflichtenheft und Entschädigung (Behördenreglement)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung (GV) vom 24. März 2014 wurde die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ab dem 1. Januar 2015 mit zusätzlichen Aufgaben und Befugnissen ausgestattet, insbesondere der Prüfung und Berichterstattung zu allen Anträgen des Gemeinderates für Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen. Hierzu hat die GV ein neues RPK-Pflichtenheft genehmigt. Gleichzeitig wurde der Gemeinderat beauftragt, spätestens an der ersten GV 2018 die Erweiterung des RPK-Pflichtenheftes nochmals zu traktandieren, damit die GV darüber abstimmen kann, ob die eingeführte Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse beibehalten, angepasst oder rückgängig gemacht werden soll.

Mit Beschluss der GV vom 16. Juni 2014 wurde wegen der zusätzlichen Aufgaben die im Behördenreglement festgelegte Entschädigung der RPK-Mitglieder per 1. Januar 2015 erhöht. Allerdings wurde dabei gleichzeitig auch festgelegt, dass die pauschale Jahresentschädigung nur bei Teilnahme an allen Sitzungen ausbezahlt wird und Absenzen eine entsprechende prozentuale Kürzung zur Folge haben. Diese Regelung der Reduktion der Jahresentschädigung bei Absenzen an Sitzungen führte in den Jahren 2015 bis 2016 zu wiederholten Diskussionen zwischen RPK, Gemeinderat und Verwaltung. Im Mai 2017 reichte die RPK dem Gemeinderat einen Vorschlag für eine Änderung des RPK-Pflichtenheftes sowie der im Behördenreglement festgelegten RPK-Entschädigung ein.

Die vorgeschlagene Änderung liegt darin, dass Absenzen nicht mehr eine prozentuale Kürzung, sondern einen Abzug entsprechend dem Sitzungsgeld für weitere Kommissionen gemäss § 6 Abs. 2 Behördenreglement zur Folge hätten.

Im Detail werden folgende Änderungen am § 3 Abs. 3 Behördenreglement vorgeschlagen:

«Die pauschale Jahresentschädigung wird nur bei Teilnahme an allen Sitzungen vollumfänglich ausbezahlt. ~~Absenzen haben eine entsprechende prozentuale Kürzung zur Folge. Pro verpasste Sitzung erfolgt eine Kürzung der pauschalen Jahresentschädigung entsprechend dem Sitzungsgeld für weitere Kommissionen (§ 6 Abs. 2).~~»

Die vorgeschlagenen Änderungen am RPK-Pflichtenheft lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Sprachliche/begriffliche Optimierungen
- Unangemeldeter Kassensturz (Bestandes- und Verkehrsprüfung) neu nur noch optional, nicht mehr «Zwang von mindestens einmal pro Jahr»

- Bei der Prüfung von Anträgen des Gemeinderates für Urnenabstimmungen und GV wird die Präzisierung aufgenommen, dass die Stellungnahmen der RPK hinsichtlich der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und der Auswirkungen auf den Finanzhaushalt erfolgt

Im Detail werden folgende Änderungen am RPK-Pflichtenheft vorgeschlagen:

*Abschnitt 3.1.3 Abs. 1 lit. a: «unangemeldeter Kassensturz (**Bestandes- und Verkehrsprüfung**): Prüfung der ausgewiesenen Geldbestände (Kasse, Postcheck, Banken) **mindestens einmal pro Jahr (Bestandes- und Verkehrsprüfung)**»*

*Abschnitt 3.1.6 Abs. 1: «Die materielle Kontrolle umfasst die Prüfung hinsichtlich der Rechtmässigkeit, Budgetkonformität, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Diese Kontrolle **geht darauf aus hat zum Ziel, Abläufe so zu gestalten zu verhindern, dass diese mit dem Gesetz, dem Budget und übrigen Kreditbeschlüssen nicht übereinstimmen.**»*

*Abschnitt 3.1.6 Abs. 1 lit. b: «Es ist **zu untersuchen in Erfahrung zu bringen**, ob die Vorgaben gemäss dem Zuständigkeits- und Organisationsreglement eingehalten wurden.»*

*Abschnitt 3.2 Abs. 1: «Der RPK wird die Aufgabe zugeteilt, alle Anträge des Gemeinderates zuhanden von Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen zu prüfen. Basierend auf dieser Prüfung erstellt die RPK **hinsichtlich der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und der Auswirkungen auf den Finanzhaushalt** zuhanden der Stimmberechtigten eine **Empfehlung Stellungnahme, ob und wieso der Antrag des Gemeinderates unterstützt wird oder warum nicht**. Diese **Empfehlung Stellungnahme** wird in den Vorlagen abgedruckt. Ein Entwurf dieser **Empfehlung Stellungnahme** ist dem Gemeinderat zuhanden der 2. Lesung zur Verfügung zu stellen.»*

Abschnitt 4.3 Abs. 3 (ersatzlose Streichung): «~~Bei der Prüfung von Vorlagen ist zu beachten, dass die Grundsatzentscheide und Meinungen der beratenden Kommissionen nicht beurteilt werden müssen. Die Vorlage ist lediglich in Bezug auf die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt zu überprüfen.~~»

2. Stellungnahme des Gemeinderates

Grundsätzlich ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die zusätzlichen Aufgaben und Befugnisse der RPK für die Stimmberechtigten den Vorteil bringen, dass sie in den Vorlagen eine vom Gemeinderat unabhängige Stellungnah-

me zu den Anträgen für Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen erhalten. Der Gemeinderat attestiert der RPK auch, dass die Prüfung der Vorlagen seriös erfolgte und die Empfehlungen trotz des beträchtlichen Zeitdrucks für die RPK fristgerecht erstellt wurden. Aus diesen Gründen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung trotz eines gewissen Mehraufwands keinen Antrag, die zusätzlichen Aufgaben und Befugnisse der RPK wieder rückgängig zu machen.

Unterschiedliche Meinungen bestanden allerdings vereinzelt zwischen Gemeinderat und RPK bei der Frage, ob die RPK zu allen Vorlagen zuhanden von Abstimmungen und Gemeindeversammlungen eine Empfehlung abgeben muss oder nur zu solchen mit direkten finanziellen Auswirkungen für den Gemeindehaushalt. Zu dieser Frage sind die Ausführungen im heutigen RPK-Pflichtenheft unter Abschnitt 3.2 Abs. 1 resp. Abschnitt 4.3 Abs. 3 teilweise unklar oder gar widersprüchlich. Diesbezüglich würde die von der RPK beantragte Änderung Klarheit schaffen.

Anpassung Behördenreglement

Die vorgeschlagene Änderung betreffend die Entschädigung hätte zur Folge, dass die Abzüge pro verpasster Sitzung nicht mehr rund 10 %, sondern neu «nur» noch grob geschätzt 1 bis 2 % ausmachen würden. Der Gemeinderat erachtet diese Änderung an der Entschädigung als zielführend, da die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass RPK-Sitzungen teilweise kurzfristig angesetzt werden muss-

ten und zudem ein Grossteil der Arbeit der RPK-Mitglieder nicht an den Sitzungen, sondern bei der Vor- und Nachbereitung geleistet wird. Wenn man grob geschätzt davon ausgeht, dass für die individuelle Prüfung von Budget, Rechnung und Anträgen für Abstimmungen etwa zwei Wochen, für die eigentlichen Sitzungen hingegen rund 20 bis 30 Stunden, eingesetzt werden, können die «1–2 % pro Sitzung» in etwa als gerechtfertigt beurteilt werden.

Anpassung Pflichtenheft

Den von der RPK vorgeschlagenen sprachlichen Optimierungen und Präzisierungen unter den Abschnitten 3.1.3 und 3.1.6 stimmt der Gemeinderat zu.

Die von der RPK vorgeschlagenen Änderungen an den Abschnitten 3.2 Abs. 1 resp. Abschnitt 4.3 Abs. 3 des Pflichtenheftes beurteilt der Gemeinderat ebenfalls als positiv. Dadurch würde Klarheit geschaffen, dass die RPK zu den Vorlagen zuhanden von Abstimmungen und Gemeindeversammlungen «nur» hinsichtlich der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und der Auswirkungen auf den Finanzhaushalt eine Stellungnahme abgibt. Konsequenterweise schlägt der Gemeinderat aber folgende Änderung an Abschnitt 4.3 Abs. 2 vor:

*«Die RPK hat das Recht, sich die **Auswirkungen der Anträge auf den Finanzhaushalt** durch den zuständigen Gemeinderat und/oder die entsprechende Abteilungsleitung vorstellen und erläutern zu lassen.»*

3. Entscheidungswege

Datum	Gremium	Beschluss
24. März 2014	Gemeindeversammlung	Erweiterung Aufgaben und Befugnisse der RPK
16. Juni 2014	Gemeindeversammlung	Anpassung Behördenreglement (Entschädigung RPK)
21. Mai 2017	RPK	Antrag RPK Pflichtenheft und Behördenreglement
4. Juli 2017	Gemeinderat	Vorberatung Antrag RPK
5. September 2017	Gemeinderat	1. Lesung Vorlage Gemeindeversammlung
19. September 2017	Gemeinderat	2. Lesung Vorlage Gemeindeversammlung

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK teilt die Einschätzungen des Gemeinderates und ist mit ihm über die vorgeschlagenen Änderungen am Pflichtenheft wie auch am Behördenreglement einig. Die Vorlage bildet die Überlegungen und Auswirkungen grundsätzlich korrekt ab; bezüglich der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassung im Behördenreglement auf die Gemeindefinanzen kann keine punktgenaue Aussage gemacht werden, jedoch ist aufgrund der vorhandenen zweieinhalbjährigen Historie

damit zu rechnen, dass sich der Aufwand für die Entschädigungen des gesamten RPK-Gremiums gegenüber heute total um einen tiefen bis mittleren einstelligen Tausenderbetrag erhöhen wird.

Empfehlung der RPK

Die RPK empfiehlt, den Änderungen im Pflichtenheft der RPK sowie der Anpassung im Behördenreglement zuzustimmen.

ANTRAG

1. Die an der Gemeindeversammlung vom 24. März 2014 beschlossene Erweiterung des RPK Pflichtenheftes mit zusätzlichen Aufgaben und Befugnissen soll grundsätzlich beibehalten werden.
2. § 3 Abs.3 des Behördenreglements wird folgendermassen geändert: «Die pauschale Jahresentschädigung wird nur bei Teilnahme an allen Sitzungen vollumfänglich ausbezahlt. Pro verpasste Sitzung erfolgt eine Kürzung der pauschalen Jahresentschädigung entsprechend dem Sitzungsgeld für weitere Kommissionen (§ 6 Abs. 2).»
3. Das Pflichtenheft der Rechnungsprüfungskommission wird folgendermassen geändert:

Abschnitt 3.1.3 «Überwachung des Rechnungswesens während des Jahres

¹ Die RPK kann Zwischenrevisionen durchführen. Diese können umfassen:

- a) unangemeldeter Kassensturz (Bestandes- und Verkehrsprüfung): Prüfung der ausgewiesenen Geldbestände (Kasse, Postcheck, Banken);
- b) Prüfung, ob die Buchhaltung nachgeführt ist;
- c) Erstellen eines internen Protokolls.»

Abschnitt 3.1.6 Abs. 1:

«... Die materielle Kontrolle umfasst die Prüfung hinsichtlich der Rechtmässigkeit, Budgetkonformität, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Diese Kontrolle hat zum Ziel, Abläufe so zu gestalten, dass diese mit dem Gesetz, dem Budget und übrigen Kreditbeschlüssen übereinstimmen. Das Budget stellt eine maximale Ausgabenermächtigung dar, von der die Verwaltung

nur insoweit Gebrauch machen darf, als es sachlich und ökonomisch gerechtfertigt ist. Im Wesentlichen sind dabei drei Kontrollen vorzunehmen:

- a) *Es ist abzuklären, ob die bewilligten Kredite und Ausgaben wirklich für das verwendet wurden, wofür sie bestimmt waren.*
- b) *Es ist in Erfahrung zu bringen, ob die Vorgaben gemäss dem Zuständigkeits- und Organisationsreglement eingehalten wurden.*
- c) *Es ist festzuhalten, ob das Gemeindeorgan, welches die Ausgaben bewilligte, hierfür sachlich zuständig war.»*

Abschnitt 3.2 Abs. 1: «Der RPK wird die Aufgabe zugeteilt, alle Anträge des Gemeinderates zuhanden von Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen zu prüfen. Basierend auf dieser Prüfung erstellt die RPK hinsichtlich der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und der Auswirkungen auf den Finanzhaushalt zuhanden der Stimmberechtigten eine Stellungnahme. Diese Stellungnahme wird in den Vorlagen abgedruckt. Ein Entwurf dieser Stellungnahme ist dem Gemeinderat zuhanden der 2. Lesung zur Verfügung zu stellen.»

Abschnitt 4.3 Abs. 2: «Die RPK hat das Recht, sich die Auswirkungen der Anträge auf den Finanzhaushalt durch den zuständigen Gemeinderat und/oder die entsprechende Abteilungsleitung vorstellen und erläutern zu lassen.»

Abschnitt 4.3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen

Erneuerung Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer

1. Ausgangslage

Bis anhin gelten im Kanton Zug unterschiedliche gemeindliche Reglemente über das Halten von Hunden. Das bisherige Reglement der Einwohnergemeinde Cham stammt vom 11. November 1996. Seit längerer Zeit besteht das Anliegen mehrerer Gemeinden im Kanton Zug, einheitliche Verhaltensregeln für Hundehalterinnen bzw. Hundehalter zu definieren. Im Jahr 2015 legte der Regierungsrat dem Kantonsrat ein kantonales Hundegesetz vor. Der Gemeinderat unterstützte das Vorhaben im Rahmen seiner Stellungnahme. Der Kantonsrat hat jedoch das vom Regierungsrat vorgeschlagene kantonale Gesetz über das Halten von Hunden nicht genehmigt. Dadurch sind die Gemeinden weiterhin gefordert, eigene Reglemente zu erlassen.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Verwaltungsfachpersonen der Stadt Zug, der Gemeinden Hünenberg, Oberägeri und Risch erarbeitete daraufhin ein gemeinsames gemeindliches Musterreglement. Dieses Musterreglement wurde allen Zuger Gemeinden und der Sicherheitsdirektion zur Vernehmlassung zugestellt. Die Rückmeldungen wurden ausgewertet und in das Musterreglement einbezogen. Als erste Gemeinde setzte Oberägeri am 12. Dezember 2016 das neue, auf dem Musterreglement basierende Hundereglement in Kraft.

2. Wichtigste Änderungen und Neuerungen

Bei Einführung des Musterreglements in sämtlichen Zuger Gemeinden gelten einheitliche Verhaltensregeln für die Hundehalterinnen und Hundehalter. Dies verbessert die Bekanntheit der Regelungen und dadurch die Wirksamkeit sowie den Vollzug. Die wesentlichsten Änderungen bestehen darin, dass in gemeindlichen Gebäuden und auf öffentlichen Anlagen sowie in Naturschutzgebieten eine generelle Leinenpflicht besteht. Im Wald und am Waldrand sind Hunde anzuleinen oder unter direkter Aufsicht auf kurzer Distanz zu führen. Für Dienst- und Jagdhunde gelten Ausnahmestimmungen. Die Gemeinde kann weitergehende Bestimmungen mit lokalem Bezug erlassen, wie Freilaufzonen oder Hundeverbotzonen.

Neu wird die Vegetationszeit vom 16. März bis zum 31. Oktober definiert. Während dieser Zeit dürfen die Hunde nicht in landwirtschaftlichen Kulturen laufen gelassen werden.

Die Regelungen für die Hundehaltung sollen ebenfalls ergänzt werden. So sollen Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet werden:

- ihren Hund art- und tiergerecht zu halten und zu versorgen,
- ihren Hund so zu halten, dass weder Menschen noch Tiere gefährdet oder belästigt werden,
- ihren Hund unter Kontrolle zu halten,
- sicherzustellen, dass Dritte, denen der Hund anvertraut wird, in der Lage sind den Hundehalterpflichten nachzukommen.

Die Registrierung der Hunde in der AMICUS Datenbank ist im eidgenössischen Tierseuchengesetz festgelegt. Damit sind die Regelungen betreffend Kontrollmarken überholt und im erneuerten Reglement nicht mehr enthalten.

3. Hundesteuer

Die Höhe der Hundesteuer unterscheidet sich in den verschiedenen Zuger Gemeinden. Das neue Hundereglement der Gemeinde Cham sieht eine unveränderte jährliche Hundesteuer von CHF 100.00 vor. Für Hunde von Landwirten muss unverändert die Hälfte der Steuer entrichtet werden. Neu müssen Beziehende von Ergänzungsleistungen ebenfalls die volle Hundesteuer entrichten, wie dies das Musterreglement vorsieht.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Erneuerung des Reglements hat keine relevanten finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt zur Folge.

5. Stellungnahme des Gemeinderates

Das neue Hundereglement regelt die Haltung von Hunden, welche in Einklang mit der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Natur- und Artenschutz gebracht werden soll. Die Kleinräumigkeit des Kantons Zug und die vielerorts nahtlos übergreifenden Gemeindegrenzen erschweren die Durchsetzung von gemeindespezifischen Verhaltensregeln für Hundehalterinnen und Hundehalter. Einheitliche Verhaltensregeln führen zu mehr Klarheit und weniger Konflikten.

6. Entscheidungswege

Datum	Gremium	Beschluss
18. Februar 2014	Gemeinderat	Stellungnahme zum kantonalen Hundegesetz
5. Juli 2016	Gemeinderat	Stellungnahme zum gemeindlichen Musterreglement
5. September 2017	Gemeinderat	1. Lesung Vorlage Gemeindeversammlung

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Der Antrag des Gemeinderats hat keine oder nur geringfügige Auswirkungen hinsichtlich Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und Auswirkungen auf den Finanzhaushalt, weshalb die Rechnungsprüfungskommission von einer Stellungnahme bzw. einer Empfehlung absieht.

ANTRAG

- 1. Das erneuerte Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer wird angenommen und ersetzt das Reglement vom 11. November 1996.**

Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer (Hundereglement) vom 4. Dezember 2017

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 30 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (SR 916.40), Art. 16 ff. der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401), § 18 ff. der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 21. November 1989 (BGS 925.11) sowie § 168 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) sowie § 69 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1), beschliesst:

I Kennzeichnung

Art. 1 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

II Hundesteuer

Art. 2 Grundsatz und Sonderfälle

¹ Für jeden in der Gemeinde Cham gehaltenen Hund im Alter von mehr als drei Monaten hat die Hundehalterin oder der Hundehalter eine jährliche Steuer von CHF 100.00 zu entrichten. Der Gemeinderat kann die Steuer periodisch an die Teuerung anpassen.

² Die Hundesteuer reduziert sich in folgenden Fällen auf die Hälfte:

- a) für Hunde von Landwirten;
- b) für Hunde, die nach dem 30. Juni angeschafft werden;
- c) für Hunde, die nach dem 30. Juni drei Monate alt werden;
- d) bei Wegzug vor dem 1. Juli.

³ Geht ein Hund im Laufe des Jahres ein, so ist für einen Ersatzhund bis Ablauf des Abgabjahres keine Steuer zu bezahlen. Geht ein Hund vor dem 1. Juli ein und wird kein Ersatzhund angeschafft, wird die Hälfte der Steuer zurückerstattet.

⁴ Von der Hundesteuer sind befreit:

- a) Diensthunde, die von Polizeorganen dienstlich verwendet werden.
- b) Militärhunde, sofern ein Verbal und eine Marke für Militärhunde vorliegen, ausgebildete Schutz-, Sanitäts-, Lawinen-, Such- und Fährtenhunde, wenn ein Leistungsheft der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft

(SKG), des Schweiz. Alpenclubs (SAC) oder des Vereins für Katastrophenhunde (SVKA) sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse stehen, vorliegen.

c) Blindenhunde, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Person, die den Hund hält, blind oder schwer sehbehindert ist.

⁵ Wer einen Betrieb für Hundehandel oder gewerbsmässige Hundezucht führt, hat eine Pauschalsteuer zu entrichten. Sie entspricht in der Regel der Hälfte der auf den durchschnittlichen Bestand von abgabepflichtigen Tieren entfallenden vollen Steuer.

III Hundehaltung

Art. 3 Allgemeines

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet,

- a) ihren Hund art- und tiergerecht zu halten und zu versorgen;
- b) ihren Hund so zu halten, dass weder Menschen noch Tiere gefährdet oder belästigt werden;
- c) ihren Hund unter Kontrolle zu halten;
- d) sicherzustellen, dass Dritte, denen der Hund anvertraut wird, in der Lage sind, den Hundehalterpflichten nachzukommen.

² Hunde, ausser Diensthunde und Jagdhunde im Einsatz, dürfen vom 16. März bis zum 31. Oktober nicht in landwirtschaftlichen Kulturen laufengelassen werden. Liegt die Erlaubnis der oder des Eigentümers vor, entfällt das Betretungsverbot.

³ Im Übrigen wird auf die eidgenössische und kantonale Tierschutzgesetzgebung verwiesen.

Art. 4 Leinenpflicht

¹ Hunde müssen wie folgt an der Leine geführt werden:

- a) in gemeindlichen Gebäuden und auf öffentlichen Anlagen;
- b) in Naturschutzgebieten.

² Hunde, ausser Diensthunde im Einsatz, sind im Wald und am Waldrand anzuleinen oder unter direkter Aufsicht auf kurzer Distanz zu führen. Für Jagdhunde gelten während der Jagd die Einschränkungen der Jagdgesetzgebung.

³ Die Gemeinde kann weitergehende Bestimmungen mit lokalem Bezug erlassen. Sie kann insbesondere Freilaufzonen oder Hundeverbotzonen bezeichnen.

Art. 5 Hundekotbehälter

¹ Die Gemeinde stellt an geeigneten Orten entlang von Strassen und Fusswegen Entsorgungsbehälter zur Verfügung. Sie sorgt für die Entleerung und den Unterhalt.

² Die Gemeinde kann zu Lasten von Bauherrschaften Auflagen erlassen.

Art. 6 Beseitigung von Hundekot

Die Hundeführerin bzw. der Hundeführer ist verpflichtet, Hundekot, den ihr bzw. sein Tier auf Strassen, Plätzen, Gehwegen, Trottoirs, in öffentlichen Anlagen usw. oder in landwirtschaftlichen Kulturen hinterlässt, sofort selber zu beseitigen. Der Hundekot ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

IV Straf- und Vollzugsbestimmungen**Art. 7 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht eine andere Strafbestimmung zur Anwendung gelangt, gemäss § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013 (BGS 312.1) bestraft.

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Gegen die Veranlagungsverfügung der Hundesteuer kann die steuerpflichtige Person beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Regeln des kantonalen Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) gelten analog.

² Gegen die übrigen Verfügungen kann bei der zuständigen Verwaltungsbehörde innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer vom 11. November 1996 aufgehoben.

Interpellation des Kritischen Forums Cham vom 28. September 2017: «Einkaufen in Cham»

1. Ausgangslage

Am 28. September 2017 reichte das Kritische Forum Cham (KriFo) die Interpellation «Einkaufen in Cham» mit folgendem Wortlaut ein:

Wird der Migros im Neudorf und der Coop Seehof überleben oder müssen wir in 10 Jahren in die Städtlerallmend fahren, um einzukaufen?

In den Unterlagen zum Papieri Areal wurde beschrieben, dass dort kein grosser Lebensmittelladen entstehen soll. Die Gemeinde möchte vielmehr das Einkaufszentrum (EKZ) Neudorf stärken. Im Zusammenhang mit der Baueingabe EKZ Neudorf, bei der es vor allem um eine leistungsfähigere Migros geht, sind nun aber Diskussionen im Gang, welche diese Ziele in Frage stellen:

- a. Die Migros möchte ihre Ladenfläche erweitern und die betrieblichen Abläufe durch Erweiterungen und Verbesserungen der Infrastruktur den zukünftigen Erfordernissen anpassen. Dies ist jedoch nur mit Veränderungen an der bestehenden, architektonisch interessanten Struktur möglich. Dieser Umbau wird nun bekämpft.*
- b. Gleichzeitig plant Coop in der Städtlerallmend vis-à-vis vom Alpenblick einen grossen Supermarkt mit einem noch grösseren Lebensmittelladen. Gerüchte, dass die Landi das entstehende Vakuum (heutiger Coop Seehof) selbst weiterführen könnte und/oder mit dem Volg verhandelt, tönen glaubhaft.*

Fragen:

Was unternimmt Cham zur Erhaltung und Entwicklung des Einkaufszentrums Neudorf? Hat der Gemeinderat bezüglich Grundversorgung mit Lebensmitteln durch die Grossverteiler eine durchdachte und kommunizierbare Strategie? Wenn ja, welche?

zu a. Muss der markante Halbrundbau im Sinne der Migros respektive des Eigentümers SUVA komplett abgerissen werden? Was unternimmt die Gemeinde, um mit der Migros eine bessere Lösung zu finden, die vielleicht auch noch architektonische Aspekte berücksichtigt? Könnten an einem lösungsorientierten «runden» Tisch mit allen Beteiligten (Migros, SUVA, Heimatschutz und AnwohnerInnen) nicht noch bessere Varianten entstehen?

Ist die geplante Verkehrsführung im Norden des EKZ Neudorf, bei der das «nutzlos» gewordenen Papiergleis einfach bestehen bleibt und bessere Lösungen verunmöglicht, mit allen Beteiligten besprochen und optimiert worden? Müsste die Gemeinde, auch wenn es sich um eine Privatstrasse handelt, bei einer derart «kurzsichtigen» Betrachtungsweise nicht intervenieren?

zu b. Was plant die Gemeinde im Hinblick auf den grossen Coop-Bebauungsplan in der Städtlerallmend?

2. Stellungnahme des Gemeinderates

Da die Interpellation zu kurzfristig vor der Fertigstellung der Gemeindeversammlungsvorlage eingereicht wurde, wird sie an der Einwohnergemeindeversammlung mündlich im Sinne von § 81 (Interpellationsrecht) des Gemeindegesetzes beantwortet.

Bestellung ausführliches Budget

Neben der in diesem Dokument enthaltenen Kurzversion des Budgets besteht auch eine ausführliche Version. Diese kann jederzeit im Internet abgerufen werden unter:

www.cham.ch → Politik → Mitbestimmen und Wählen → Gemeindeversammlungen → 4. Dezember 2017

Zudem können Interessierte eine gedruckte Langversion bei der Gemeindeverwaltung Cham mit untenstehender Bestellkarte beziehen.

Ausführliches Budget 2018

Bitte senden Sie mir das ausführliche Budget 2018 zu.

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Bemerkungen _____



Bitte
frankieren

Einwohnergemeinde Cham
Zentrale Dienste
Mandelhof
Postfach
6330 Cham 1